



An den
**Hauptverband der Österreichischen
Sozialversicherungsträger**
 Kundmanngasse 21
 1030 Wien

per Mail: Ref.12-Stellungnahmen@hvb.sozvers.at

Ihr Zeichen
 Zl. REP-43.00/15/0216

Ihr Schreiben vom
 10.09.2015

Unser Zeichen
 HGD-631/15

Datum
 22.09.2015

Betreff:

**Parl. Anfrage Nr. 6429/J-Bilanz von Rehabilitations-, Kur- bzw.
Erholungsaufenthalten**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) erlaubt sich wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich:

Für die Beantwortung wurden die AUVA Arbeitsunfälle und Berufserkrankungen herangezogen.
 Anträge von anderen Kostenträgern wurden nicht berücksichtigt.

Für die Beantwortung der Fragen wurden die Jahre 2010 bis 2014 herangezogen. Einerseits war in der Kürze der Zeit die Erhebung von Daten über einen längeren Zeitraum nicht möglich und andererseits greifen die Fragen teilweise in Zeiten zurück, über welche keine Aufzeichnungen mehr existieren.

Zu Frage 1:

RZ/RK Aufnahmen von AUVA Patienten		2010	2011	2012	2013	2014	Summe
Patienten		2754	2895	2928	3066	3181	14824
Kurinanspruchnahme von AUVA Patienten							
		2010	2011	2012	2013	2014	Summe
Patienten		1693	1750	1743	1756	1593	8535

Zu Frage 2:

Bei der Dauer des Aufenthaltes hat es im Kurbereich keine Veränderung ergeben.

Aufenthaltsdauer ist in den Rahmenverträgen über den Hauptverband festgelegt, bzw. in den Einzelverträgen mit den ausländischen Kurpartnern.

Kuraktion Althofen	21 Tage Aufenthalt
Kuraktion Bad Gleichenberg	28 Tage Aufenthalt
Kuraktion Harbach	21 Tage Aufenthalt
Kuraktion Heviz	21 Tage Aufenthalt
Kuraktion Opatija	28 Tage Aufenthalt
Kuraktion Rovinj	21 Tage Aufenthalt
Kuraktion Windischgarsten	21 Tage Aufenthalt

RZ/RK Aufnahmen durchschnittliche Verweildauer in Tagen		2010	2011	2012	2013	2014
Durchschnittliche Verweildauer		35,6	33,7	36,2	36,3	36,5

Für die Auswertung wurden die Belagstage herangezogen.

Zu Frage 3:

Pflegegebühren für AUVA Patienten		2010	2011	2012	2013	2014
Kosten		€ 34.310.788,00	€ 37.020.651,00	€ 39.549.937,00	€ 42.848.855,00	€ 46.318.074,00

Eine Kostensplittung ist nicht möglich.

Kurkosten AUVA Patienten		2010	2011	2012	2013	2014
Kurkosten		€ 2.673.364,00	€ 2.837.326,00	€ 2.855.157,00	€ 2.964.956,00	€ 2.735.401,00
Nebenkosten		€ 742.826,00	€ 765.553,00	€ 729.912,00	€ 809.173,00	€ 620.788,00
Summe		€ 3.416.190,00	€ 3.602.879,00	€ 3.585.069,00	€ 3.774.129,00	€ 3.356.189,00

Die Nebenkosten setzen sich aus Transportkosten, Kurtaxe sowie Kosten für Begleitpersonen zusammen.

Zu Frage 4:

	2010	2011	2012	2013	2014
Betriebliche Aufwendungen	€ 1.043.400.000	€ 1.066.500.000	€ 1.104.700.000	€ 1.161.100.000	€ 1.189.000.000
davon RZ Aufwendungen	€ 34.310.788	€ 37.020.651	€ 39.549.937	€ 42.848.855	€ 46.318.074
davon Kur Aufwendungen	€ 3.416.190	€ 3.602.879	€ 3.585.069	€ 3.774.129	€ 3.356.189
RZ Aufwendungen in %	3,29 %	3,47 %	3,56 %	3,69 %	3,90 %
Kur Aufwendungen in %	0,33 %	0,34 %	0,32 %	0,33 %	0,28 %

Die betrieblichen Aufwendungen beziehen sich auf die Versichertenleistungen.

Zu Frage 5:

Abgelehnte Kuranträge	2010	2011	2012	2013	2014
Anträge	214	262	224	198	241
Abgelehnte RZ/RK Anträge	2010	2011	2012	2013	2014
Anträge	127	160	212	260	327

Vom Versehrten ausgehende Stornierungen sind in dieser Auswertung nicht enthalten.

Zu Frage 6:

Altersverteilung Kurpatienten					
Alter	Althofen	Harbach	Heviz	Opatija	Rovinj
bis 30	43	31	2	36	95
31 bis 40	224	113	13	95	195
41 bis 50	740	581	68	397	557
51 bis 60	1037	829	206	766	732
Über 60	709	614	329	254	875
Summe	2753	2168	618	1548	2454
Alle Kurinanspruchnahmen von 2010 bis 2015					

Für die RZ Patienten kann keine Altersverteilung geliefert werden.

Zu Frage 7:

Kurwiederholungen von 2010 bis 2015					
Häufigkeit	Althofen	Harbach	Heviz	Opatija	Rovinj
1 Aufenthalt	1194	965	89	218	157
2 Aufenthalte	408	329	47	130	116
3 Aufenthalte	200	141	41	89	108
4 Aufenthalte	31	23	34	62	89
5 Aufenthalte	5	6	28	75	127
6 Aufenthalte	0	0	6	30	125
Summe	1838	1464	245	604	722

Versehrte aufgrund Arbeitsunfall oder Berufskrankheit dürfen auf Kosten der AUVA nur 1 Mal pro Jahr einen Kuraufenthalt in Anspruch nehmen.

RZ Aufenthalte - Wiederholungsbehandlungen von 2010 bis 2015	Personen
1 Aufenthalt	6265
2 Aufenthalte	1501
3 Aufenthalte	606
4 Aufenthalte	302
5 Aufenthalte	362
6 Aufenthalte	56
7 Aufenthalte	21
8 Aufenthalte	7
9 Aufenthalte	4
10 Aufenthalte	3
11 Aufenthalte	3
14 Aufenthalte	1
15 Aufenthalte	1
16 Aufenthalte	1
17 Aufenthalte	1
24 Aufenthalte	1

Zur Erklärung:

Gemäß §189 (1) ASVG hat die Unfallheilbehandlung mit allen geeigneten Mitteln die durch den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit hervorgerufene Gesundheitsstörung oder Körperbeschädigung sowie die durch den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit bzw. der Fähigkeit zur Besorgung der lebenswichtigen persönlichen Angelegenheiten zu beseitigen oder zumindest zu bessern und eine Verschlimmerung der Folgen der Verletzung oder Erkrankung zu verhüten.

Gemäß §190 ASVG wird die Unfallheilbehandlung so lange und so oft gewährt, als eine Besserung der Folgen des Arbeitsunfalles beziehungsweise der Berufskrankheit oder eine Steigerung der Erwerbsfähigkeit zu erwarten ist oder Heilmaßnahmen erforderlich sind, um eine Verschlimmerung zu verhüten.

Zu Frage 8:

Der Bezug einer Leistung aus der Pensionsversicherung ist für die Gewährung von Rehabilitationsleistungen an Versehrte nach Arbeitsunfall/Berufskrankheit nicht relevant, wird nicht erhoben und kann daher auch nicht beantwortet werden.

Zu Frage 9:

Der Bezug einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung ist für die Gewährung von Rehabilitationsleistungen an Versehrte nach Arbeitsunfall/Berufskrankheit nicht relevant, wird nicht erhoben und kann daher auch nicht beantwortet werden.

Zu Frage 10:

Der Bezug einer Leistung aus der Mindestsicherung ist für die Gewährung von Rehabilitationsleistungen an Versehrte nach Arbeitsunfall/Berufskrankheit nicht relevant, wird nicht erhoben und kann daher auch nicht beantwortet werden.

Zu Frage 11:

Der Bezug einer Leistung aus dem Pflegegeld ist für die Gewährung von Rehabilitationsleistungen an Versehrte nach Arbeitsunfall/Berufskrankheit nicht relevant, wird nicht erhoben und kann daher auch nicht beantwortet werden.

Zu Frage 12:

Der Bezug einer Leistung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ist für die Gewährung von Rehabilitationsleistungen an Versehrte nach Arbeitsunfall/Berufskrankheit nicht relevant, wird nicht erhoben und kann daher auch nicht beantwortet werden.

Zu Frage 13:

Die Beantwortung dieser Frage sollte durch das Bundesministerium für Gesundheit erfolgen.

Zu Frage 14:

Die Beantwortung dieser Frage sollte durch das Bundesministerium für Gesundheit erfolgen.

Zu Frage 15:

Da die AUVA für Arbeitsunfälle und Berufserkrankungen (BK-Prophylaxe) zuständig ist, sind hier die antragsrelevanten Diagnosen eingeschränkt.

Kuraktionen:

Althofen: Einschränkung Bewegungs- und Stützapparat

Harbach: Einschränkung Bewegungs- und Stützapparat

Heviz: Einschränkung Bewegungs- und Stützapparat, Amputationen

Opatija: Berukserkrankung – Hauterkrankung/Hautprophylaxe

Rovinj: Querschnittslähmung, Schädel Hirn Trauma, Amputationen

Rehabzentren/ Klinik:

RZ Häring: Schädigungen Bewegungs- Stützapparat, Polytraumatisierte mit einem geringfügigen Schädel-Hirn Trauma

RZ Meidling: Schädel-Hirn Verletzte, Nervenstörungen nach Berufserkrankungen

RK Tobelbad: Schädigungen Bewegungs- Stützapparat, Polytraumatisierte mit einem geringfügigen Schädel-Hirn Trauma, Silikose und Einwirkung chemischer Schadstoffe

RZ Weißer Hof: Schädigungen Bewegungs- Stützapparat, Polytraumatisierte mit einem geringfügigen Schädel-Hirn Trauma

Zu Frage 16:

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Wiederholungsbehandlungen im RZ/RK Bereich als auch im Kurbereich von derselben Diagnose herrühren. Ausnahme sind Personen, die mehrere Arbeitsunfälle mit unterschiedlichen Diagnosen haben. Entscheidend ist somit die medizinische Indikation.

Darüber hinaus wird abermals auf die Paragraphen 189 und 190 ASVG verwiesen.

Zu Frage 17:

Begleitpersonen bei Kur:	2010	2011	2012	2013	2014
Begleitpersonen	271	278	281	265	265
95% der Begleitpersonen sind für Rovinj vorgesehen					
Begleitpersonen bei RZ/RK	2010	2011	2012	2013	2014
Begleitpersonen	7	1	2	2	4

Die vergleichsweise höhere Anzahl an Begleitpersonen bei Kuraufenthalten begründet sich dadurch, dass viele Patienten querschnittsgelähmt sind oder an den Folgen eines Schädelhirntraumas leiden. Diese Patienten benötigen ein höheres Maß an Hilfe und Unterstützung als von einer Kuranstalt im Regelfall geboten werden kann. Aus diesem Grund gleichen die Begleitpersonen dieses aus und ermöglichen somit den Kuraufenthalt. Bei den Rehabilitationsmaßnahmen sind die Begleitpersonen zumeist Eltern von minderjährigen Kindern.

Zu Frage 18:

Kuraufwand im Ausland – teilnehmende Patienten					
	2010	2011	2012	2013	2014
Heviz	132	131	100	102	102
Opatija	260	290	296	302	257
Rovinj	439	447	434	414	417
Summe	831	868	830	818	776

Im Rehab – RZ Bereich werden kaum Patienten, die in unseren Zentren nicht medizinisch rehabilitiert werden können, im Ausland behandelt (künstlich beatmete Personen).

Zu Frage 19:

In der Unfallversicherung ist die Einbehaltung eines Selbstbehaltes nicht vorgesehen.

Zu Frage 20:

Die Beantwortung dieser Frage fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit bzw. des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger.

Zu Frage 21:

Die Beantwortung dieser Frage fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit bzw. des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger.

Zu Frage 22:

Die Beantwortung dieser Frage fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit.

Zu Frage 23:

Die Beantwortung dieser Frage fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit.

Zu Frage 24:

Vorsorgeprogramme für die angegebenen (oder ähnliche) Leiden fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der AUVA.

Zu Frage 25:

Die Prüfung für den Bereich der Kuren wird von der Vertragspartnerkontrolle der PVA durchgeführt.

In den Rehabilitationszentren der AUVA gibt es eigene Qualitätszirkel sowie CIRPS, ein Instrument für Erkennung, Meldung, Analyse und lösungsorientiertes Bearbeiten von unerwünschten Ereignissen, Fehlern und Beinaheeschäden.

Zu Frage 26:

Für den Bereich der Kuren erfolgt die Regelung in Rahmenverträgen (Abschluss durch den Hauptverband der Sozialversicherungsträger für die Sozialversicherung mit den einzelnen Kureinrichtungen).

Da in den Rehabilitationszentren der AUVA Schwerstversehrte rehabilitiert werden spielen gesundheitsfördernden Maßnahmen lediglich nur eine untergeordnete Rolle.

Zu Frage 27:

Eine Erfolgsmessung wird nicht vorgenommen. Es erfolgt jedoch eine Überprüfung ob bzw. inwieweit eine Wiederholungsbehandlung notwendig ist.

In der AUVA sind Rehabilitation und Kur ein Teil der Unfallheilbehandlung, die Kraft Gesetzes (§189 ASVG f.) mit allen geeigneten Mitteln zu erfolgen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Der Leitende Angestellte



Dr. Helmut Köberl

